



- Warum braucht ein Pyrotechniker keine Genehmigung? -

Problemstellung

Der herrschende Volksglaube in Deutschland ist, dass das Abbrennen von Feuerwerken nur mit einer Genehmigung erlaubt sei. Gewerbliche Pyrotechniker sehen sich hier häufig Unverständnis, Halbwissen sowie zunehmend Eingriffen in die Gewerbefreiheit durch versuchte Untersagungen ausgesetzt.

Naturgemäß kommt es in diesem Spannungsfeld zu Diskussionen die klarer rechtlicher Vorschriften bedürfen.

Wer darf Feuerwerk machen?

Gemäß § 23 Abs. 2 der 1. Sprengstoffverordnung (SprengV) dürfen Pyrotechnische Gegenstände in der Zeit vom 02. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach §7, Erlaubnis nach §27 der 1. SprengV oder eines Befähigungsscheines nach §20 SprengG verwendet (abgebrannt) werden. Eine Erlaubnis nach §7 ermächtigt den Inhaber und dessen Angestellte das gesamte Jahr über Feuerwerk in Deutschland zu zünden. Eine „Genehmigung“ ist für einen gewerblichen Pyrotechniker, Inhaber mit Befähigungsschein, demnach nicht erforderlich! Diese ergibt sich automatisch aus der Kombination aus Erlaubnis nach §7 sowie Befähigung nach §20 SprengG.

Wo muss das Feuerwerk gemeldet werden?

Gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 der 1. SprengV hat der Erlaubnisinhaber den der zuständigen Behörde das Feuerwerk zwei Wochen vor der Durchführung schriftlich anzuzeigen. Eine entsprechende Sprengstoffanzeige muss mit den Vorgaben nach § 23 Abs 2 der 1. SprengV eingereicht werden. Eine Bestätigung der Behörde ist ebenfalls nicht erforderlich. Häufig wird der Sprengstoffbereich nicht von klassischen Ordnungsämtern sondern einem Sprengstoffdezernat oder z.B. der Waffenbehörde abgehandelt. Welches Amt für gewerbliche Feuerwerke zuständig ist erfragt man am besten im örtlichen Rathaus.

Wie lange darf Feuerwerk gemacht werden?

Vorschrift für das Ende von Feuerwerken ist die SprengVwV (bundesweit gültig). Demnach müssen Feuerwerke bis 22:00 Uhr, während der Sommerzeit (MESZ) bis 22:30 Uhr, in den Monaten Mai, Juni und Juli bis spätestens 23:00 Uhr beendet sein.

Untersagungen von Feuerwerk durch Landesvorschriften, Lärm- und Naturschutz

Eine Behörde kann im Vorfeld die Durchführung eines Feuerwerkes nur untersagen, solange sich die Untersagung auf § 24 SprengG als Kernvorschrift bezieht. Landesrechtliche Vorschriften (LImSchG, LWaldG, lokale Lärmschutzrichtlinien) sowie BNatSchG sind in § 24 SprengG nicht genannt. Eine Behörde kann sich somit nicht wirksam auf den Landschafts-, Natur-, Tier- oder Lärmschutz berufen, um ein Feuerwerk nach dem SprengG zu untersagen, da diese nicht in § 24 SprengG genannt sind.

Diverse Gerichte haben durch Urteile aus der Vergangenheit die hier diskutierten Äußerungen bestätigt.

Quellen:

Deutsches Sprengstoffgesetz – SprengG 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz
VGH Hessen v. 13.5.2016, AZ.8C1136/15N VG Wiesbaden v 27.2.2015 Az.2L200/15.WI
VG Darmstadt v. 20.5.2016 Az.3L1120/16 VG Göttingen v 26.5.2016 Az. 1B129/16